

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25433 –**

Perspektive des Post-Universaldienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Post AG hat sich verpflichtet, die gesetzlich geforderte Grundversorgung mit postalischen Leistungen, wie sie in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelt ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtung beinhaltet insbesondere Vorgaben zur Frequenz und zu den Modalitäten der Zustellung, der Zahl und der Verteilung von Filialen/Agenturen (stationäre Einrichtungen) und Briefkästen sowie der durchschnittlichen Brief- und Paketlaufzeiten. So muss die Brief- und Paketzustellung mindestens einmal werktäglich erfolgen und im Durchschnitt müssen 80 Prozent der Briefsendungen in Deutschland am folgenden Werktag ausgeliefert werden und 95 Prozent müssen am zweiten Werktag ankommen. Zusätzlich müssen bundesweit mindestens 12 000 Filialen vorhanden sein. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten darf der Weg zum nächsten Briefkasten 1 000 Meter nicht überschreiten. Angesichts stetig steigender Beschwerden über Postdienstleistungen bei der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191230_Post.html) stellt sich auch die Frage, wie wirksam die Vorgaben im Bereich des Post-Universaldienstes sind.

Gleichzeitig gehören aber, angesichts eines seit Jahren zurückgehenden Briefvolumens, nach Ansicht der Fragesteller auch die Universaldienst-Vorgaben selbst auf den Prüfstand. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine angemessene Daseinsvorsorge auch unter wirtschaftlicheren Bedingungen möglich ist. Denkbar ist beispielsweise eine Änderung der Regelungen zu den Zustelltagen und Laufzeiten, zu denen die Deutsche Post AG in der Vergangenheit bereits Pilotprojekte durchgeführt hat (vgl. <https://www.fnp.de/wirtschaft/wenn-postmann-noch-einmal-woche-klingelt-10451308.html>).

Die Digitalisierung kann zudem auch bei der Grundversorgung mit postalischen Leistungen Chancen bieten, die Situation für die Verbraucher zu verbessern. Die Deutsche Post AG verfolgt bereits entsprechende Projekte: So können Inhaber eines E-Mail-Kontos bei GMX oder Web.de – beides Dienste des Internetkonzerns 1&1 – bereits vorab über Briefe per E-Mail informiert werden. Mittelfristig sollen Nutzer zusätzlich die Möglichkeit erhalten, vor dem Versand eine PDF des Briefes zu erstellen und diese zusätzlich zum physischen Brief zu versenden (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsch>

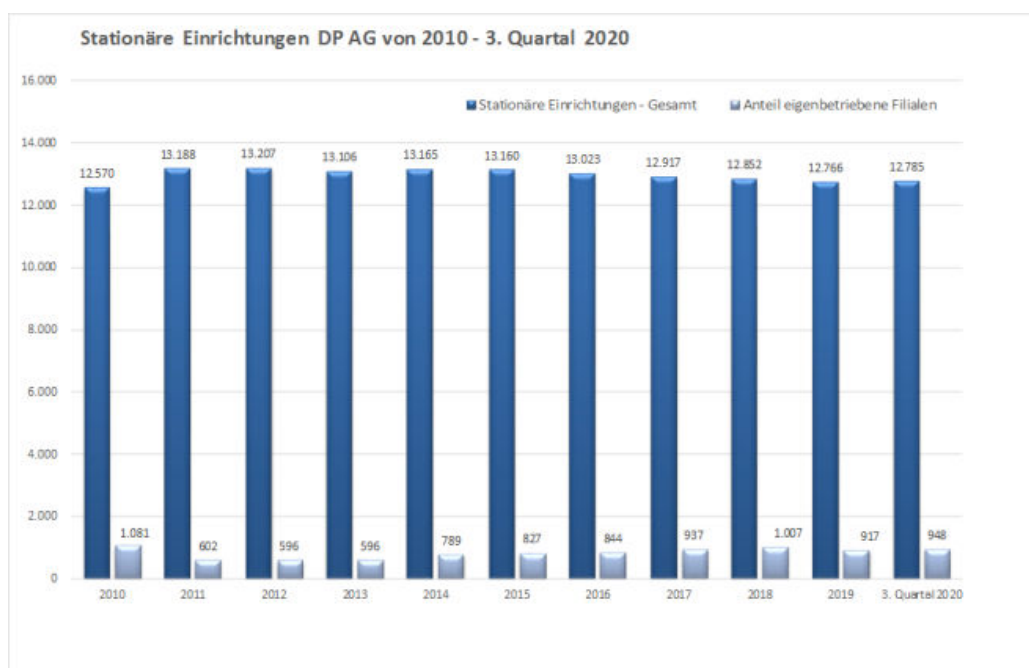
e-post-post-und-1-1-kuendigen-briefe-vorab-per-e-mail-an-16877756.html). Entsprechende Angebote gibt es für einige Geschäftskunden bereits seit Anfang 2019 (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/post-und-digitalisierung-briefe-werden-per-mail-angekündigt-16877106.html>). Eine Ausweitung dieses Angebots könnte perspektivisch die aktuellen Regelungen zu Laufzeiten in der Briefzustellung in vielen Fällen obsolet machen.

Da der Bund mit einer Beteiligung von 20,5 Prozent der größte Anteilseigner der Deutschen Post AG ist, besteht ein besonderes Interesse an den oben aufgeführten Sachverhalten.

1. Wie hat sich die Anzahl der stationären Einrichtungen („Filialen“) der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Wie viele dieser stationären Einrichtungen sind eigenbetrieben?

Valide Zahlen zur Entwicklung der Anzahl von stationären Einrichtungen der Deutschen Post AG liegen der Bundesnetzagentur erst ab dem Jahr 2010 vor. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der stationären Einrichtungen der Deutschen Post AG auf Bundesebene im Zeitraum 2010 bis zum 3. Quartal 2020. Die Zahlen geben im Einzelnen die Zahlen der stationären Einrichtungen mit „unternehmenseigenem Personal“ und mit „Fremdpersonal“ an.



2. Wie hat sich die Anzahl weiterer postalischer Einrichtungen (Paketshops u. a.) der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Zu der Anzahl und Entwicklung von Paketshops der Deutschen Post AG liegen der Bundesnetzagentur seit 2018 Daten vor, die im Rahmen von Markterhebungen bei den Postdienstleistern abgefragt wurden:

2018: 10.700 Paketshops

2019: 10.500 Paketshops

3. Wie verteilen sich die weiteren postalischen Einrichtungen (Paketshops u. a.) der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung auf verschiedene Arten der jeweiligen Einrichtungen (Supermärkte, Tankstellen, Einzelhandel, Gastronomie etc.)?

Nach Angaben der Deutschen Post AG werden ca. 25 Prozent der Paketshops in Zusammenarbeit mit dem Lebensmitteleinzelhandel (einschl. Getränkemärkte) betrieben, ca. 22 Prozent in Zusammenarbeit mit Schreibwaren-, Zeitungs- und Tabakwarenhändlern bzw. Kiosken sowie jeweils ca. 5 Prozent mit Bäckereien und Tankstellen. Der übrige Anteil entfällt praktisch vollständig auf den sonstigen stationären Einzelhandel.

4. Wie hat sich die Anzahl weiterer postalischer Einrichtungen (Paketshops u. a.) der anderen Anbieter im Markt nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Zu der Anzahl und Entwicklung von Paketshops der anderen Anbieter (Wettbewerber der Deutschen Post AG) liegen der Bundesnetzagentur seit 2018 Daten vor, die im Rahmen von Markterhebungen bei den Postdienstleistern abgefragt wurden:

2018: 32.140 Paketshops

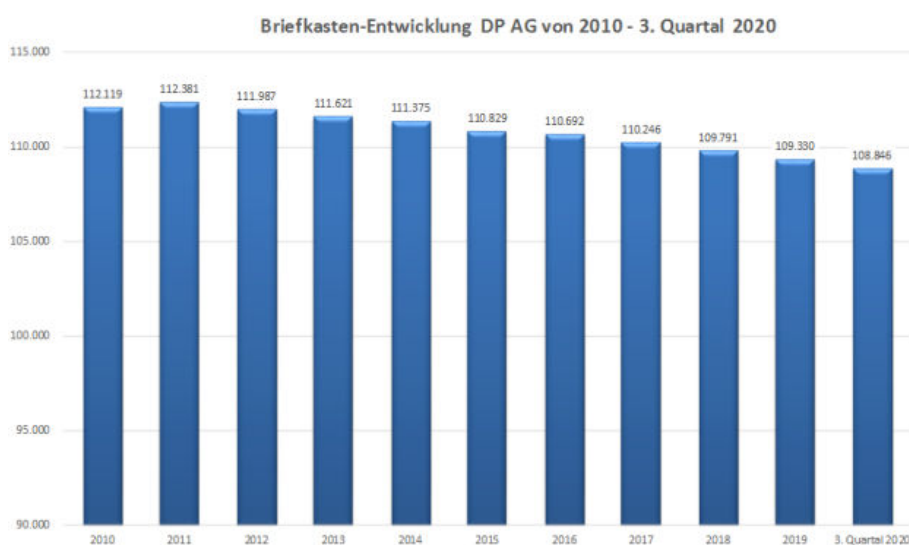
2019: 33.111 Paketshops

5. Wie verteilen sich die weiteren postalischen Einrichtungen (Paketshops u. a.) der anderen Anbieter im Markt nach Kenntnis der Bundesregierung auf verschiedene Arten der jeweiligen Einrichtungen (Supermärkte, Tankstellen, Einzelhandel, Gastronomie etc.)?

Über die Verteilung von Paketshops der anderen Anbieter (Wettbewerber der Deutschen Post AG) auf unterschiedliche Bereiche von Dienstleistungsbranchen liegen der Bundesnetzagentur keine Erkenntnisse vor.

6. Wie hat sich die Anzahl der Briefkästen der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Valide Zahlen zur Entwicklung der Anzahl von Briefkästen der Deutschen Post AG liegen der Bundesnetzagentur erst ab dem Jahr 2010 vor. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Briefkastenanzahl der Deutschen Post AG auf Bundesebene im Zeitraum 2010 bis zum dritten Quartal 2020.



7. Wie hat sich die Anzahl der Briefkästen der Wettbewerber der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Unternehmen aufschlüsseln)?

Zur Anzahl von Briefkästen der Wettbewerber der Deutschen Post AG liegen der Bundesnetzagentur erst seit 2010 valide Daten vor:

2010: 5.784	2014: 6.441	2018: 8.850
2011: 5.481	2015: 7.050	2019: 10.119
2012: 6.253	2016: 8.027	
2013: 6.868	2017: 7.741	

Bei den Angaben handelt es sich um aggregierte Angaben aus Marktdatenerhebungen. Eine Aufbereitung und Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Einzeldaten der Wettbewerber erfolgt nicht.

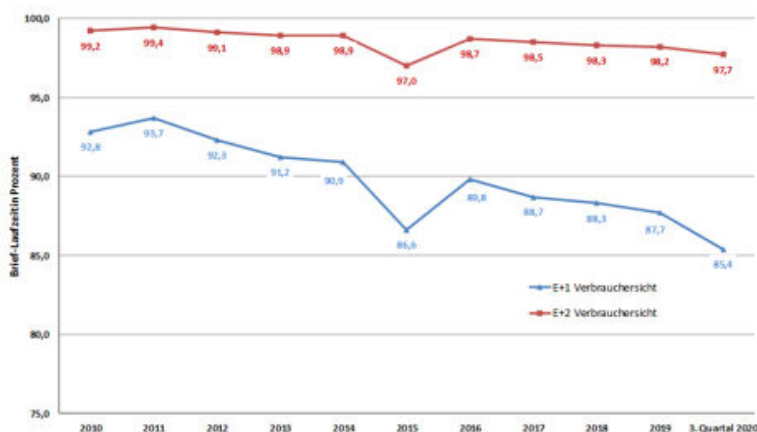
8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Briefkästen der Deutschen Post AG seit dem Jahr 2000 entwickelt, deren Leerung durch Drittunternehmen erfolgt?

Über den Anteil der Briefkästen der Deutschen Post AG, deren Leerung durch Drittunternehmen erfolgt, liegen der Bundesnetzagentur keine Erkenntnisse vor.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Briefe, die am nächsten Werktag zugestellt werden, seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Wie sind die entsprechenden Anteile der Briefe, die nach zwei Werktagen zugestellt wurden?

Daten zur Entwicklung der Brieflaufzeitwerte bei der Deutschen Post AG werden von der Bundesnetzagentur seit dem Jahr 2010 fortgeschrieben. In der folgenden Grafik sind die Brieflaufzeitwerte für Briefsendungen, die an dem ersten nach dem Einlieferungstag folgenden Werktag (E+1) zugestellt wurden sowie die Brieflaufzeitwerte von Briefsendungen, die bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+2) zugestellt wurden, abgebildet. Bei der Darstellung handelt es sich um die Verbrauchersicht, d. h. die Laufzeitmessung beginnt fiktiv für alle Sendungen, die bis 17 Uhr in einen Briefkasten oder eine Filiale eingeliefert worden sind, an diesem Werktag; auch wenn die Briefkastenleerung bzw. Abholung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte.



10. Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Laufzeit der Briefe, die nicht innerhalb von zwei Werktagen zugestellt wurden?

Angaben über die durchschnittliche Laufzeit von Briefen, die nicht innerhalb von zwei Werktagen zugestellt wurden, werden von der Bundesnetzagentur nicht ausgewertet.

11. In welchen Bereichen des Post-Universaldienstes prüft die Bundesregierung Anpassungen der bestehenden Vorgaben?

Die Bundesregierung überprüft entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 2 des Postgesetzes grundsätzlich die Gesamtheit der bestehenden Universaldienstvorgaben vor dem Hintergrund der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Dabei sind die Vorgaben der europäischen Postdienste-Richtlinie 97/67/EG zu berücksichtigen, deren Mindeststandards im nationalen Recht nicht unterschritten werden dürfen.

12. Welche sind nach Ansicht der Bundesregierung die mittelfristig größten Herausforderungen im Post-Universaldienst?
13. Welche sind nach Ansicht der Bundesregierung die langfristig größten Herausforderungen im Post-Universaldienst?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die mittel- und langfristig größten Herausforderungen im Post-Universaldienst ergeben sich vor allem aus den sich perspektivisch weiter rückläufig entwickelnden Briefsendungsmengen. Bei dieser Entwicklung spielt die elektronische Substituierung durch E-Mail, Messenger-Dienste und Plattformen eine bedeutende Rolle. Diese spiegelt sich nicht nur in der Kommunikation unter Privatleuten wider, sondern insbesondere auch im Bereich der Geschäfts- bzw. Transaktionspost ist in vielen Branchen eine elektronische Substitution von Geschäftsprozessen bereits angelaufen oder geplant (z. B. Banken- und Versicherungsportale oder Rechnungsversand via E-Mail). Durch diese Entwicklung könnte die Bedeutung und damit auch die Wirtschaftlichkeit der klassischen Briefbeförderung und -zustellung zunehmend unter Druck geraten.

Es gilt daher, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Universaldienstvorgaben und den Kosten, die für deren Erfüllung aufgewendet werden müssen, zu gewährleisten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist daher auch auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, im Rahmen der zu erwartenden Überarbeitung der Postdienste-Richtlinie ausreichende Flexibilität für die Mitgliedstaaten im Bereich des Universaldienstes zu ermöglichen, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

14. Inwieweit sind aus Sicht der Bundesregierung kundenangepasste Angebote zur Reduzierung der Zustelltage (vgl. z. B. <https://www.fnp.de/wirtschaft/wenn-postmann-noch-einmal-woche-klingselt-10451308.html>) mit der Post-Universaldienstleistungsverordnung vereinbar, und welche konkreten Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, um derartige Modelle auch im größeren Rahmen zu ermöglichen?

Die Vorgaben der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) sehen grundsätzlich eine Zustellung von Postsendungen an sechs Werktagen vor. Zugleich ist es den Empfängern möglich, auf eine Zustellung an die Wohn- oder Geschäftsadresse zugunsten der Abholung von Sendungen zu verzichten. Die empfängerseitige Reduzierung der Zustelltage ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Ob entsprechende Modelle in Zukunft ermöglicht werden können und sollen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Neben den europäischen Richtlinienvorgaben wären weitere Faktoren – wie beispielsweise die Auswirkungen auf rechtliche Zugangsfiktionen – zu prüfen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bedarf, an sechs wöchentlichen Zustelltagen festzuhalten?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in den am 1. August 2019 veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes eine Überprüfung der Zustellhäufigkeit angekündigt. Während die Universaldienstvorgaben in Deutschland derzeit eine Zustellung an sechs Werktagen vorgeben, fordert die europäische Postdienste-Richtlinie 97/67/EG eine Zustellung an mindestens fünf Tagen.

Ein Bedarf für eine Zustellung an sechs Werktagen besteht insbesondere im Bereich der Pressedistribution. Zeitungen und Zeitschriften werden regelmäßig an allen sechs Werktagen veröffentlicht und zugestellt. Zu berücksichtigen ist auch, dass bestimmte Nutzergruppen sowohl den Samstag als auch den Montag als besonders wichtigen Zustelltag einordnen, weshalb nicht nur die bloße Anzahl der Zustelltage, sondern auch die Frage, an welchen Tagen zugestellt wird, für bestimmte Nutzergruppen von Relevanz ist.

16. Inwieweit ist die aktuelle Laufzeitregelung für Standardbriefe in der heutigen Zeit nach Ansicht der Bundesregierung noch notwendig?

Etwasige Veränderungen bei den Laufzeitvorgaben wären ebenso wie Änderungen der Zustelltage sehr sorgfältig zu prüfen und nicht zuletzt an anderen Rechtsvorschriften mit Zugangsfiktionen und damit zusammenhängenden Fristberechnungen zu spiegeln.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, in Zukunft einen Expressbrief mit den gewohnten Laufzeitregelungen und einen günstigeren Standardbrief mit längerer Laufzeit einzuführen?

Ein derartiger Vorschlag müsste im Gesamtkontext einer Überprüfung des Universaldienstes bewertet werden; in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Novelle des Postgesetzes ist er nicht enthalten.

Mit Geschäftskunden kann auch die Deutsche Post AG bereits jetzt ihre Regellaufzeiten frei vereinbaren, die Qualitätsvorgabe der PUDLV findet dabei keine Anwendung.

18. Welche Bedeutung für die Daseinsvorsorge haben die aktuellen Regelungen der PUDLV zur Zahl und Verteilung von Briefkästen nach Ansicht der Bundesregierung?
19. Welche Perspektiven für die Universaldienst-Vorgaben in Hinblick auf die Briefkästen sieht die Bundesregierung?
20. Welche Bedeutung für die Daseinsvorsorge haben die aktuellen Regelungen der PUDLV zur Zahl und Verteilung von Filialen nach Ansicht der Bundesregierung?
21. Welche Perspektiven für die Universaldienst-Vorgaben in Hinblick auf die Filialen sieht die Bundesregierung?

Die Fragen 18 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Laut Koalitionsvertrag ist es Ziel, weiterhin eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen. Es gilt, die Qualität und die Effizienz auf den Postdienstleistungsmärkten zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und zu erhöhen.

Damit einhergehend weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in seinen Eckpunkten vom 1. August 2019 darauf hin, dass Postdienstleistungen für alle Menschen gut erreichbar sein müssen, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Deshalb gilt es, ein flächendeckendes Filial- und Briefkastennetz aufrechtzuerhalten, das an den Bedürfnissen der Kunden ausgerichtet ist.

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat sich die derzeitige Bereitstellung des Netzes mit stationären Einrichtungen und Briefkästen bewährt und ist in der Bevölkerung allgemein akzeptiert. Herausgebildet hat sich bei vielen Bürgerinnen und Bürgern das Bedürfnis nach einer zuverlässigen Brief- und Paketzustellung sowie nach erweiterten Handlungsbefugnissen der Bundesnetzagentur bei Leistungsdefiziten im Universaldienst.

Zusammen mit den wichtigen Fragen der laufenden technischen Entwicklung und der weiteren Finanzierbarkeit des postalischen Universaldienstes sind die demografische Entwicklung in der Bevölkerung und die Bedeutung des ländlichen Raums bei der Teilhabe an einer leistungsfähigen postalischen Infrastruktur gleichermaßen mit zu berücksichtigen.

22. Wie sinnvoll ist aus Sicht der Bundesregierung die Übertragung der Bestimmungen der PUDLV ins Postgesetz?
23. Wie sinnvoll ist aus Sicht der Bundesregierung die Übertragung der Bestimmungen der Postentgeltverordnung (PEntgV) ins Postgesetz?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

In den am 1. August 2019 veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angekündigt, die Beibehaltung mehrerer Verordnungen neben dem Postgesetz zu prüfen.

Auf der einen Seite bieten Regelungen im Verordnungsrang den Vorteil, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung relativ schnell an aktuelle Entwicklungen angepasst werden können. Insofern trägt beispielweise die Festlegung von Universaldienstvorgaben in der PUDLV dem in § 11 Absatz 2 Satz 2 PostG formulierten Auftrag Rechnung, die entsprechenden Vorgaben der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.

Auf der anderen Seite hat die Praxis gezeigt, dass ein besonderer Bedarf für kurzfristige Anpassungen nur in geringem Maße bestand und besteht. So wurde die PUDLV seit der Verlängerung der Exklusivlizenz in den Jahren 2001/2002 nicht mehr wesentlich geändert. Eine Anpassung der Post-Entgeltregulierungsverordnung im Jahr 2015 – konkretisiert im Jahr 2019 – wurde vom Bundesverwaltungsgericht im vergangenen Jahr als nichtig eingestuft.

Vor diesem Hintergrund sprechen die Aspekte der Rechtssicherheit, aber auch der größeren Transparenz und Klarheit dafür, postrechtliche Regelungen in einem zusammenhängenden Rechtsakt zu bündeln. Im Telekommunikationsrecht wurden die Universaldienst- und Entgeltregulierungsvorgaben bereits im Jahr 2004 einheitlich auf die Ebene des förmlichen Gesetzes gehoben. Negative Auswirkungen waren damit nicht verbunden.

24. Inwieweit sind aus Sicht der Bundesregierung Angebote, Kunden bereits vorab über Briefe per E-Mail zu informieren (vgl. z. B. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsche-post-post-und-1-1-kuendigen-briefe-vor-ab-per-e-mail-an-16877756.html>), mit der Post-Universaldienstleistungsverordnung sowie den Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit vereinbar, und welche konkreten Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung gegebenenfalls, um derartige Modelle auch im größeren Rahmen zu ermöglichen?

25. Inwieweit ist eine (teil)digitalisierte Briefzustellung aus Sicht der Bundesregierung kompatibel mit der Post-Universaldienstverordnung, und welcher Anpassungsbedarf besteht gegebenenfalls?
Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung in einer (teil-)digitalisierten Briefzustellung?
26. Inwieweit sind aus Sicht der Bundesregierung Angebote, vor dem Versand eine PDF des Briefes zu erstellen und diese zusätzlich zum physischen Brief zu versenden (vgl. z. B. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/post-und-digitalisierung-briefe-werden-per-mail-angekue ndigt-16877106.html>), mit der Post-Universaldienstleistungsverordnung sowie den Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit vereinbar, und welche konkreten Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung gegebenenfalls, um derartige Modelle auch im größeren Rahmen zu ermöglichen?
27. Inwiefern sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dass eine großflächige Umsetzung des in der Frage 26 genannten Projektes Änderungen der Vorgaben zu den vorgeschriebenen Brieflaufzeiten ermöglicht?

Die Fragen 24 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Wie in allen anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen schreitet auch im Bereich der Briefbeförderung die Digitalisierung voran. Bereits heute werden viele Briefsendungen digital eingeliefert oder digital zugestellt. Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle.

Die Vorgaben der PUDLV sehen bisher keine digitale oder (teil-)digitale Briefzustellung vor. Im Rahmen einer Überarbeitung der Universaldienstvorgaben wird zu prüfen sein, inwieweit die Berücksichtigung digitaler Substitute im Briefbereich möglich und sinnvoll ist.

Eine besondere Herausforderung kann und wird es sein, proprietäre Systeme zu vermeiden. Die Digitalisierung darf nicht als Vehikel genutzt werden, um den Wettbewerb auf den Briefmärkten zu beschränken. Dass entsprechende digitale Modelle immer mit den Vorgaben des Datenschutzes und des Postgeheimnisses vereinbar sein müssen, ist selbstverständlich und wird durch die zuständigen Behörden sichergestellt.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung das Potenzial des E-Post-Dienstes der Deutschen Post AG in Zukunft, eine größere Rolle in der Grundversorgung mit postalischen Leistungen zu spielen?

Der rein elektronische E-Postbrief der Deutschen Post AG im Privatkundenbereich wurde zum 1. Januar 2020 eingestellt. Die Deutsche Post AG hat sich stattdessen entschlossen, künftig auf den EU-weiten eIDAS (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste)- Standard (eIDAS-Brief) zu setzen, der eine vertrauenswürdige und nachweisbare elektronische Kommunikation ermöglicht. Die Deutsche Post AG ist seit 2017 qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der eIDAS-Verordnung (derzeit existieren zwölf aktive qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter). Die Bundesnetzagentur ist Aufsichtsstelle nach der eIDAS-Verordnung.

29. Wann wird die Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung des Postgesetzes vorlegen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit der Veröffentlichung von Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes die Erforderlichkeit einer umfassenden Reform des Rechtsrahmens dargelegt und konkrete Vorschläge für eine Überarbeitung des Postgesetzes zur Diskussion gestellt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat sich die Bundesregierung entschieden, die perspektivisch erforderliche große Reform des Postgesetzes zurückzustellen.

Kurzfristig sollen jedoch rechtlich erforderliche Änderungen und einzelne aus verbraucher- und wettbewerbspolitischer Sicht wichtige Anpassungen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit weiterer Änderungen bleibt allerdings bestehen und soll nach Bewältigung der Corona-Pandemie in einem zweiten Schritt möglichst rasch zu einer umfassenden Überarbeitung des Rechtsrahmens führen.

